Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal "Traubeneiche"
in der Gemarkung Ohlenhard vom

Aufgrund der §§ 18 Abs. 6 und 22 des Landesgesetzes über Naturschutz- und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPflG -) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36 - BS 791 - 1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 04.03.1983 (GVBl. S. 66) wird verordnet:

§ 1 Bezeichnung

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsbestandteil wird als Naturdenkmal festgesetzt. Es trägt die Bezeichnung "Traubeneiche in Ohlenhard".

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Als Naturdenkmal festgesetzt sind die Eiche einschließlich der Baumkrone, des Stammes und des Wurzelballens sowie die Umgebung des Baumes in einem Radius von 8,00 m von der Stammitte aus gemessen.
- (2) Das Naturdenkmal befindet sich im Bereich der Verbandsgemeinde Adenau, Gemarkung Ohlenhard, Flur 11, auf dem Grundstück Nr. 88, und ist in der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:10 000 mit einem durchgezogen Kreis eingetragen.

. . .

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung des Baumes aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen seiner Eigenart und Schönheit.

§ 4 Verbote

- (1) Es ist verboten, das Naturdenkmal zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können.
- (2) Insbesondere ist in der geschützten Umgebung des Naturdenkmales verboten:
 - 1. Das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art;
 - 2. das Aufstellen von festen oder fahrbaren Verkaufsständen oder das Errichten sonstiger gewerblicher Anlagen;
 - 3. das erhebliche Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten von Erdmassen;
 - 4. das Ablagern von Bauschutt oder Abfällen;
 - 5. das Errichten von Energie-freileitungen oder sonstigen freien Tragleitungen;
 - 6. das Anlegen von Stell- und Parkplätzen;
 - 7. das Anlegen von Materiallagerplätzen (einschließlich Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfen);
 - 8. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau;
 - 9. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen- und Stellflächen;
 - 10. das Aufstellen von Wohnwagen oder Mobilheimen;
 - 11. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art;
 - 12. das Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Schildern, Reklame-, Hinweis- oder Informationstafeln;

- 13. das Verlegen von Kabeln, Leitungen oder Sammlern;
- 14. das Ausbringen von Herbiziden in der geschützten Umgebung des Naturdenkmales sowie
- 15. das Ausästen des Naturdenkmales, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder die Vornahme von Handlungen, die Wachstumsstörungen am Naturdenkmal hervorrufen können.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

- 1. für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang,
- 2. für Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Landespflegebehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden,
- 3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die Untere Landespflegebehörde kann erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung des Naturdenkmales anordnen.

§ 7 Meldepflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren Landespflegebehörde bei der Kreisverwaltung Ahrweiler zu melden.

. . .

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagenaller Art errichtet oder erweitert;
- 2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 fahrbare oder feste Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
- 3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten von Bodenmassen erheblich verändert;
- 4. § 4 Abs. 2 Nr. 4 Bauschutt oder Abfälle ablagert;
- 5. § 4 Abs. 2 Nr. 5 Energiefreileitungen oder sonstige freie Tragleitungen errichtet;
- 6. § 4 Abs. 2 Nr. 6 Stell- und Parkplätze anlegt;
- 7. § 4 Abs. 2 Nr. 7 Materiallagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anlegt;
- 8. § 4 Abs. 2 Nr. 8 Neub und Ausbaumaβnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
- 9. § 4 Abs. 2 Nr. 9 mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Stellplätze parkt oder außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen fährt;
- 10. § 4 Abs. 2 Nr. 10 Wohnwagen oder Mobilheime aufstellt;
- 11. § 4 Abs. 2 Nr. 11 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;

- 12. § 4 Abs. 2 Nr. 12 Plakate, Schilder, Reklame-, Hinweis- oder Informationstafeln anbringt oder aufstellt, soweit es sich nicht um behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen handelt;
- 13. § 4 Abs. 2 Nr. 13 Kabel, Leitungen oder Sammler verlegt;
- 14. § 4 Abs. 2 Nr. 14 in der geschützten Umgebung des Naturdenkmales Herbizide ausbringt sowie
- 15. § 4 Abs. 2 Nr. 15 das Naturdenkmal ausästet, Zweige abbricht, das Wurzelwerk verletzt oder Handlungen vornimmt, die Wachstumsstörungen am Naturdenkmal hervorrufen können.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, Kreisverwältung Ahrweiler

Dr. Plümer

Landrat

Q - %8.